



Fachinformation Tierschutz

Mindestanforderungen an Mehrraumlaufställe zur Gruppenhaltung von Pferden

Bei der Gruppenhaltung werden mehrere Pferde, Ponys, Esel, Maultiere oder Maulesel (nachfolgend unter dem Begriff „Pferde“ zusammengefasst; vgl. Art. 2 Abs. 3 Bst. p TSchV) zusammen in der gleichen Haltungseinheit, zum Beispiel in einem Mehrraumlaufstall gehalten (vgl. Art. 9 Abs. 1 TSchV). Darin bewegen sich die Pferde frei zwischen den verschiedenen Funktionsbereichen (Fütterungsbereich, Liege- und Auslauffläche).

Mehrraumlaufstall

Im Mehrraumlaufstall muss die Liegefläche räumlich, z. B. durch eine Wand oder andere Raumteiler, vom Fress- und Bewegungsbereich getrennt sein, um auch rangniedrigen Tieren ungestörtes Liegen zu ermöglichen. Die Liege- und Auslauffläche müssen ständig über einen breiten Durchgang oder über zwei schmalere Durchgänge erreichbar sein (Anh. I Tab. 7 Fussnote 6 TSchV).

Strukturierung

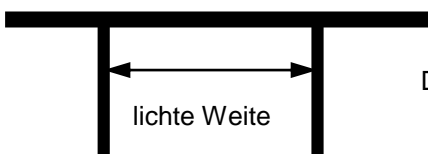
Pferde verständigen sich untereinander hauptsächlich durch Gesichtsausdruck und Haltung von Kopf, Hals und Schweif. Bei genügend Platz zum Ausweichen kommt es in harmonischen Gruppen deshalb kaum zu Verletzungen durch Auseinandersetzungen. Es dürfen keine Sackgassen vorhanden sein und es müssen Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten eingerichtet werden, ausgenommen für Jungpferde (Art. 2 Abs. 3 Bst. q; Art. 59 Abs. 5 TSchV). Zur Strukturierung eignen sich unter anderem Wände, Bäume, Brunnen, Fässer, Zäune, undurchsichtige Planen oder dergleichen.

Mindestabmessungen

Liege- und Auslaufflächen in Mehrraumlaufställen müssen den Mindestanforderungen nach Anhang 1 Tabelle 7 Ziffern 13 und 31 Tierschutzverordnung entsprechen (vgl. Art. 10 Abs. 1 TSchV).

Die Mindestdeckenhöhe richtet sich nach dem grössten Pferd in einer Haltungseinheit. Gemessen wird ab maximaler Einstreuhöhe.

Die Fläche für die Gruppe entspricht der Summe der Mindestflächen der einzelnen Pferde. Für harmonische Gruppen ab fünf Tieren kann die Fläche für die Gruppe um maximal 20% verkleinert werden (vgl. Anh. 1 Tab. 7 Fussnote 3 TSchV).



Die angegebenen Distanzmasse sind immer lichte Weiten.

Mindestabmessungen für Mehrraumlaufställe

Widerristhöhe	< 120 cm	120-134 cm	134-148 cm	148-162 cm	162-175 cm	> 175 cm
Liegefläche in m ²	4	4,5	5,5	6	7,5	8
Liegefläche für Stute mit Fohlen ¹⁾	5,2	5,85	7,15	7,8	9,75	10,4
Mindestdeckenhöhe	1,8	1,9	2,1	2,3	2,5	2,5
Toleranzwerte der Deckenhöhen ²⁾	--	--	2,0	2,2	2,2	2,2

¹⁾ Für Stuten mit Fohlen, die älter als zwei Monate sind und für Abfohlboxen beträgt die Mindestfläche 30% mehr.

²⁾ Deckenhöhen, deren Höhe dem Toleranzwert entspricht, müssen nicht angepasst werden.

Eingestreute Liegefläche

Die Liegefläche im Stall muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen sein (vgl. Fachinformation Nr. 11.7 (3) „Einstreu für den Liegebereich von Pferden“). Die Einstreu muss sauber und trocken gehalten werden (vgl. Art. 34 Abs. 1; Art. 59 Abs. 2 TSchV). Bei Gruppenhaltungen besteht die Gefahr, dass rangniedrige Tiere sich nicht oder nicht lange genug ungestört hinlegen können, wenn die Einstreu fressbar ist und Raufutter nicht ad libitum zur Verfügung steht.

Fütterungsbereich

Pferde sind mehrmals täglich mit Wasser und mit ausreichend Raufutter zu versorgen (vgl. Fachinformation 11.11 (2) „Ausreichend Raufutter für Pferde“ sowie Art. 60 Abs. 1 TSchV).

Bei der Gruppenhaltung muss die Tierhalterin oder der Tierhalter dafür sorgen, dass jedes Pferd genügend Futter und Wasser erhält (vgl. Art. 4 Abs. 1 TSchV). Weil Pferde als Herdentiere gleichzeitig fressen wollen, ist pro Pferd ein Fressplatz anzubieten, damit auch rangniedrige Tiere ungestört fressen können und um Futterneid bedingte Auseinandersetzungen zu vermindern. Für die Raufuttergabe eignen sich beispielsweise freistehende Rundraufen, für die Gabe von rationiertem Futter Fressstände, kurzfristiges Anbinden oder computergesteuerte Fütterung (vgl. Art. 3 Abs. 2 TSchV).

Es gibt keine Vorschriften zu den Abmessungen von Fressständen. Damit sie ihre Funktion erfüllen können, müssen sie das Pferd in seiner gesamten Körperlänge schützen. Sie dürfen nicht zu breit sein, damit kein weiteres Pferd in den Fressstand eindringen kann.

Auslauffläche

Die Auslauffläche muss die Mindestabmessungen nach Anhang 1 Tabelle 7 Ziffer 3 aufweisen und permanent zugänglich sein (vgl. Art. 61 Abs. 2 TSchV; Anh. 1 Tab. 7). Als Auslauffläche zählen ein für den täglichen Auslauf wettertauglich eingerichtetes Gehege oder eine Weide (vgl. Art. 2 Abs. 3 Bst. f TSchV). Die Anforderungen an die Auslaufflächen sind der Fachinformation Nr. 11.5 (3) „Auslaufvorschriften für Pferde“ zu entnehmen.

Besonderes Abteil

Ein besonderes Abteil für kranke oder verletzte (vgl. Art. 5 Abs. 2 TSchV) oder unverträgliche Tiere (vgl. Art. 9 Abs. 2 Bst. c TSchV) muss bei Bedarf eingerichtet werden können. Auch fehlende oder neu einzugliedernde Pferde müssen abgetrennt werden können (vgl. Art. 9 Abs. 2 Bst. a-b TSchV). Dieses Abteil muss die Mindestabmessungen für Pferdeboxen für die Einzelhaltung aufweisen und mindestens Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Pferd gewährleisten.

Es ist verboten, im Stall elektrisierende Vorrichtungen zum Abtrennen von Bereichen oder zur Verhaltenssteuerung der Tiere, zum Beispiel gegen das Koppen, einzusetzen (vgl. Art. 35 Abs. 1 TSchV).

Gesetzgebung: Tierschutzverordnung (TSchV)

Art. 2 Abs. 3 Bst. f, p, q TSchV Begriffe

f. *Auslaufläche*: Weide oder für den täglichen Auslauf wettertauglich eingerichtetes Gehege;

p *Pferde*: die domestizierten Tiere der Pferdegattung, das heisst, Pferde, Ponys, Esel, Maultiere und Maulesel;

q *Jungpferde*: abgesetzte Fohlen bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung, aber längstens bis zum Alter von 30 Monaten;

Art. 3 Abs. 2 TSchV Tiergerechte Haltung

² Unterkünfte und Gehege müssen mit geeigneten Futter-, Tränke-, Kot- und Harnplätzen, Ruhe- und Rückzugsorten mit Deckung, Beschäftigungsmöglichkeiten, Körperpflegeeinrichtungen und Klimabereichen versehen sein.

Art. 4 Abs. 1-2 TSchV Fütterung

¹ Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und mit Wasser zu versorgen. Werden Tiere in Gruppen gehalten, so muss die Tierhalterin oder der Tierhalter dafür sorgen, dass jedes Tier genügend Futter und Wasser erhält.

² Den Tieren ist die mit der Nahrungsaufnahme verbundene arttypische Beschäftigung zu ermöglichen.

Art. 5 Abs. 2 TSchV Pflege

² Die Pflege soll Krankheiten und Verletzungen vorbeugen. Die Tierhalterin oder der Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass kranke oder verletzte Tiere unverzüglich ihrem Zustand entsprechend untergebracht, gepflegt und behandelt oder getötet werden. Die dafür notwendigen Einrichtungen müssen im Bedarfsfall innerhalb nützlicher Frist zur Verfügung stehen. Die Tiere müssen für tierärztliche oder sonstige Behandlungen sicher fixiert werden können.

Art. 9 TSchV Gruppenhaltung

¹ Als Gruppenhaltung gilt die Haltung von mehreren Tieren einer oder mehrere Arten in einer Unterkunft oder in einem Gehege, bei der sich jedes Tier frei bewegen kann.

- ² Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss bei der Gruppenhaltung:
- a. dem Verhalten in der Gruppe Rechnung tragen;
 - b. soweit nötig für Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten sorgen;
 - c. für die Tiere, die zeitweilig einzeln leben, sowie für unverträgliche Tiere separate Unterkünfte oder Absperrgehege bereitstellen.

Art. 10 Abs. 1 TSchV Mindestanforderungen

- ¹ Unterkünfte und Gehege müssen den Mindestanforderungen entsprechen.

Art. 59 Abs. 2; 4-5 TSchV Haltung

- ² Liegeplätze in Unterkünften müssen ausreichend mit geeigneter, sauberer und trockener Einstreu versehen sein.
- ⁴ Jungpferde müssen in Gruppen gehalten werden.
- ⁵ Werden Pferde in Gruppen gehalten, so müssen Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sein, ausgenommen für Jungpferde. Es dürfen keine Sackgassen vorhanden sein.

Art. 60 Abs. 1 TSchV Futter

- ¹ Pferden muss zur arttypischen Beschäftigung ausreichend Raufutter wie Futterstroh zur Verfügung stehen, ausgenommen während des Weidegangs.

Art. 61 Abs. 2 TSchV Bewegung

- ² Die Auslauffläche muss die Mindestabmessungen nach Anhang 1 Tabelle 7 Ziffer 3 aufweisen. Wenn möglich sind die Flächen nach Anhang 1 Tabelle 7 Ziffer 4 zur Verfügung zu stellen.

Anh. 1 Tab. 7 Fussnote 6 TSchV

- ^{Fussnote 6} Liegebereich und Auslauf müssen ständig über einen breiten Durchgang oder über zwei schmalere Durchgänge erreichbar sein.